

Beilagen

zu der

Uebersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung.

Beilage I.

Abstimmungsgesetz, Ergänzung.

Beschluss des Nationalrathes

vom 8. Dezember 1875

(nach Antrag des Hrn. Joly).

Die Kommission zur Prüfung von Art. 3 des Abstimmungsgesetzes vom 19. Juli 1872 wird eingeladen, gleichzeitig auch den Art. 8 desselben Gesetzes in Erwägung zu ziehen und über den Sinn des letztern bestimmte Anträge zu stellen.

Beilage II.

Schuz des Fischlaichs.**Beschluss des Nationalrathes**

vom 15. Dezember 1875.

Annahme folgenden Postulates:

Der Bundesrath wird eingeladen, bei Gelegenheit der Promulgation des Bundesgesetzes über Fischerei die Kantonsregierungen auf die Lokalverhältnisse aufmerksam zu machen, und sie einzuladen, in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz die erforderlichen Vollzugsverordnungen zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes überall da zu erlassen, wo noch keine vorhanden sind, namentlich mit Rücksicht auf die Erhaltung des Fischlaichs gegen Zerstörungen durch zahme Enten.

Beilage III.

Vevey-Palézieux (Eisenbahnkonzession).**Beschluss des Ständerathes**

vom 15. Dezember 1875.

Annahme des Entwurfes des Bundesrathes vom 11. September 1875, nebst Modifikationen des Nachtrags vom 6. Dezember 1875; jedoch:

1) mit der Aenderung im Art. 15, daß es bei der dritten Wagenklasse heißen soll 10 (statt 13) Rappen per Kilometer.

2) Beifügung folgenden Postulates an den Bundesrath:

„In Anwendung von Art. 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, wird der Bundesrath eingeladen, zu verlangen, daß zur Sicherung der Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen eine angemessene Bürgschaft binnen dreier Monate erlegt werde, welche im Falle der Nichteinhaltung zu Gunsten der Eidgenossenschaft verfallen würde.“

Die zwei obigen Punkte im Beschlusse des Ständerathes sind vom Nationalrath am 18. Dezember abgelehnt worden.

Vergleiche jedoch Eisenbahnmotion, Traktandum Nr. 48.

Beilage IV.

Konzession Etzweilen-Schaffhausen.

Beschluss des Ständerathes
vom 13. Dezember 1875.

Annahme des Entwurfes des Bundesrathes vom 16. November 1875, mit folgender Beifügung:

B. Die durch Vertrag vom 29. Dezember 1874 zwischen dem Gründungskomite für die Eisenbahn Etzweilen-Schaffhausen und der Direktion der schweizerischen Nordostbahn, sowie durch Art. 29 der Statuten der Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen vorgesehene, auf 1. Januar 1882 zu effectuirende Uebertragung dieser Linie an die Gesellschaft der schweizerischen Nordostbahn wird unter den gleichen Bedingungen genehmigt, wie solche unter A des vorliegenden Bundesbeschlusses vorgesehen sind.

Litt. B des Bundesrathes wird Litt. C.

Beilage V.

Bundesbeschluss

betreffend

den Rekurs von Peter Dahinten, von Entlebuch (Kts. Luzern),
gegen Bundesrathsbeschluss vom 11. August 1875, betreffend
Ausweisung aus Nidwalden.

Beschluss des Nationalrathes

vom 14. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Akten im Rekurse des Peter Dahinten, von
Entlebuch, Kantons Luzern, über einen Beschluß der Regierung des
Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 21. Juni und 5. Juli
1875, betreffend Verweigerung der Niederlassung, resp. Wegweisung
aus dem Kanton;

in Betracht:

- 1) daß durch Urtheil des geschwornen Gerichts des Kantons
Unterwalden nid dem Wald vom 26. November 1870 der
Rekurrent, welcher damals in der Gemeinde Hergiswyl nieder-
gelassen war, in Folge des gegen ihn durchgeführten Kon-
kurses und auf Grund sachbezüglicher kantonaler Bestimmungen
(Art. 2 des Fallitenstrafgesetzes vom 28. Juni 1830) so lange
als in den bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt und
aus dem Kanton verwiesen erklärt wurde, bis er seine Schulden
bezahlt habe und vom geschwornen Gerichte wieder reha-
bilitirt sei;

- 2) daß auf Grund dieses Urtheils als eines strafgerichtlichen Urtheils die Regierung von Nidwalden durch die angefochtene Schlußnahme vom 21. Juni / 5. Juli die gerichtliche Wegweisung des Rekurrenten aus dem Kanton bestätigt und die von ihm nachgesuchte Bewilligung der Niederlassung verweigert hat;
- 3) daß wenn nun auch Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung die Kantone berechtigt, ausnahmsweise denjenigen die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen, welcher in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist: dem über den Rekurrenten ergangenen Urtheile nicht die Bedeutung eines Strafurtheils beigemessen werden kann, weil die bloße That- sache des durchgeführten Konkurses, welche einzig und ohne Beimischung strafbaren Verschuldens Gegenstand der Beurtheilung bildet, nicht als eine Handlung strafrecht- licher Natur (Verbrechen oder Vergehen) erscheint;
- 4) daß diese Auslegung auch dem Sinn und Geiste der revidirten Verfassungsbestimmungen entspricht, indem dieselbe das Recht auf die Niederlassung unbestreitbar erheblich erweitern und freier stellen wollte, und dieser Wille gegenüber Art. 41 der frühern Verfassung nur durch obige Unterscheidung zur Gel- tung gelangt;
- 5) daß zudem die Wirksamkeit dieser Unterscheidung nicht vom Erlaß des im Art. 66 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes abhängig gemacht werden darf;
- 6) daß somit der rekurrirte Regierungsbeschluß mit der allegirten Verfassungsbestimmung (Art. 45, Lemma 2) nicht vereinbar ist;

beschließt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Beschluß der Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 21. Juni / 5. Juli 1875 aufgehoben.

Am 17. Dezember beschloß der Ständerath: Zustimmung, jedoch mit Weglassung der Motive.

Am 23. Dezember trat der Nationalrath bei, nur unter Bei- fügung in der Einleitung:

in Anwendung von Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung.

Womit der Ständerath gleichen Tags sich einverstanden erklärte.

Beilage VI.

Bundesbeschluss

betreffend

Rekurs des Grossen Rathes des Kantons Tessin vom 15. Oktober 1875 gegen den Bundesrathsbeschluss vom 29. Juli 1875 über die Wahlbeschwerde des Joseph Delmonico in Sessa und Konsorten.

Beschluss des Nationalrathes

vom 22. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Akten im Rekurse des Grossen Rathes von Tessin vom 15. Oktober 1875, betreffend die Wahlverhandlungen im Kreise Sessa vom 21. und 22. Februar 1875;

in Anwendung

• von Art. 5 und 85, Ziffer 7, 8 und 12 der Bundesverfassung und von Art. 59, Ziffer 9 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, sowie mit Berufung auf Art. 2 und 32 der Verfassung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830,

beschließt:

Der Rekurs des Tessiner Grossen Rathes wird als unbegründet abgewiesen und demgemäss der Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juli 1875 in dieser Sache bestätigt.

Beschluss des Nationalrathes
vom 23. Dezember 1875.

Die vom Bundesrathe ertheilte Bewilligung zum Bau und Betrieb der Fabrik wird bis zum definitiven Entscheide suspendirt.

Der Bundesrath wird dabei beauftragt, das Obergutachten von einem Fachkollegium einzuholen.

Am 24. Dezember trat der Ständerath bei.

Beilage VIII.

Bundesbeschluss

betreffend

die Petition von Mordasini über Volksvertretung im Tessiner Grossen Rathe.

Beschluss des Nationalrathes
vom 23. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung:

- 1) daß die Bundesverfassung in Art. 4 und 6 alle Schweizer vor dem Gesez gleich erklärt, keine Vorrechte des Orts anerkennt, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen zusichert und für jegliche Verfassung vorschreibt, daß sie vom Volke angenommen worden sei und

revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

- 2) daß in Art. 2 der Uebergangsbestimmungen diejenigen Bestimmungen der kantonalen Verfassungen, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, mit der Annahme derselben außer Kraft erklärt gesetzt sind;
- 3) daß der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin, besagend: „Jeder Kreis ernennt drei Abgeordnete zum Großen Rathe“ im Widerspruch mit der Bundesverfassung (Art. 4 und 6) und daher mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung außer Kraft getreten ist;

beschließt:

- 1) Der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin ist außer Kraft erklärt.
- 2) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, mit der Ermächtigung, dem Kanton Tessin zu Vornahme der erforderlichen gesetzgeberischen Arbeit eine angemessene und hinlängliche Frist zu gestatten.

Beilage IX.

Rekurs des Staatsraths von Neuenburg in Zollsachen.

Die Nationalraths-Kommission stellte folgende Motivirung des Abweisungsbeschlusses auf:

„Die schweizerische Bundesversammlung,

„nach Einsichtnahme der Rekurschrift des Staatsraths von Neuenburg, vom 22. September 1873, der bezüglichlichen Botschaft des Bundesrathes vom 13. Dezember gl. J., und der übrigen Akten, betreffend Ausschließung schweizerischer Grenzliegenschaften aus der schweizerischen Zolllinie,

„in Erwägung:

„1) daß erwiesenermaßen die Bewohner der Pachthöfe Maix-Rochat, Maix-Bailloz und Maix-Lidor sich dem Schmuggel hingeben, gegen welchen aus Grund der örtlichen Verhältnisse die gewöhnlichen, der schweizerischen Zollverwaltung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich sind;

„2) daß der Art. 49, Absatz 2 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 27. August 1851 den Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten, die nöthigen Einrichtungen zu treffen;

„3) daß das Gesetz diese Einrichtungen nicht näher bestimmt, also dieselben der Exekutive anheimstellt;

„4) daß, wenn auch durch die Ausschließung schweizerischer Grenzliegenschaften aus der schweizerischen Zolllinie dem Art. 49 des Zollgesetzes eine bedeutende Tragweite gegeben wird, diese außerordentliche Maßregel doch durch die vorliegenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint und auch in ähnlichen Fällen bereits mit Erfolg angewendet worden ist;

„5) daß zudem vorausgesetzt werden darf, der Bundesrath werde die angefochtene Maßregel nur so lange aufrechterhalten, als es die Umstände erfordern;

„beschließt:

„Der Rekurs des Staatsraths von Neuenburg wird abgewiesen und demgemäß der Beschluß des Bundesrathes vom 9. August 1875 aufrecht erhalten.

„Bern, den 20. Dezember 1875.

„Leuenberger.

„N. Tschudy.

„H. Studer.

„J. Challet-Venel.“

Der Nationalrath beschränkte sich jedoch darauf, dem Ständerathe die erfolgte Abweisung des Rekurses anzuzeigen, um nicht Anlaß zu allfälligen Redaktionsabweichungen zu geben.

Beilage X.

Civilstandsaktenaustausch mit Frankreich.

Der Nationalrath beschloß am 21. Dezember:

Rückweisung des Gegenstandes an den Bundesrath behufs Einziehung weiterer Erkundigungen.

Hierauf beschloß der Ständerath am 23. Dezember:

Festhalten an der am 15. ausgesprochenen Ratifikation, unter Erlassung folgenden Postulats an den Bundesrath:

„Der Bundesrath wird eingeladen, seine Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß die in der schweizerischen Naturalisation französischer Bürger eingeschlossenen Kinder von solchen seitens der französischen Regierung als schweizerische Angehörige anerkannt werden.“

Am 23. Dezember beharrte der Nationalrath und am 24. der Ständerath; so daß dieser Gegenstand ohne weiters dahinfällt.

Beilage XI.

Bundesbeschluss

betreffend

ein Gesuch um Konzessionsabänderung für die Bödelibahn.

Beschluss des Ständerathes

vom 15. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

1) nach Einsicht eines Schreibens des Verwaltungsrathes der Bödelibahn, datirt Interlaken, den 15. November 1875, mit welchem das Gesuch gestellt wird: es möchte ihm in Vervollständigung des

Bundesbeschlusses vom 15. September 1873, beziehungsweise in Abänderung von § 17 der Konzession vom 28. Dezember 1870 und bis zu dem Zeitpunkte, wo die einheitliche Konzession für die Brünigbahn vom 31. Januar 1874 auch für die Bodelibahn maßgebend zu sein beginne, der Fortbezug der gegenwärtig zur Erhebung kommenden Gepäcktaxen bewilligt werden;

2) auf Grundlage der Berichterstattung des Bundesrathes vom 7. Dezember 1875, und

3) in weiterer Erwägung:

a. daß das auf das ökonomische Bedürfniß der Gesellschaft gestützte Moment schon deßwegen außer Betracht fallen muß, weil im Falle der Anerkennung desselben der größere Theil der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen konsequenter Weise ähnliche Taxerhöhungen beanspruchen könnte, da deren Aktienerträge geringer sind als dasjenige der Bodelibahn im letzten Betriebsjahre (5 %);

b. daß die Bewilligung einer erhöhten Taxe (5 Rp. vom Kilometer und für 50 Kilogramm) für die Strecke Brienz-Brünig-Stansstad, beziehungsweise Alpnach-Stad, lediglich auf dem Zugeständniß einer Supertaxe für Ueberwindung stärkerer Steigungen und deren billiger Vertheilung auf eine gleichmäßige Strecke der normalen Steigung auf beiden Abhängen der Bergbahn beruht (bundesrathliche Botschaft vom 11. September 1873, Bundesblatt 1873, III. 708), eine weitere Applikation dieser Supertaxe auf die Bahnstrecke Brienz- (resp. Interlaken)-Därigen-Thun-Bern aber im direkten Widerspruche mit der Motivirung der Bergsupertaxe stünde;

c. daß aus dem Umstand, daß für eine Uebergangsperiode eine erhöhte Taxe für Eilgut bewilligt worden ist, mit Grund durchaus nicht gefolgert werden kann, es dürfe eine ähnliche Erhöhung über die damals schon bewilligte Taxe hinaus auch für den Gepäcktransport beansprucht werden;

d. daß schließlich die eingegebene Kostenberechnung für die Gepäckmanipulation alles Grundes entbehrt, indem laut derselben die damit beschäftigten Arbeiter durchschnittlich im Tag nicht mehr als etwa $4\frac{1}{2}$ Zentner zu besorgen gehabt haben,

beschließt:

Es kann dem Gesuche um Gestattung des Fortbezugs der gegenwärtig zur Erhebung kommenden Gepäcktaxen nicht entsprochen werden.

Beschluss des Nationalrathes
vom 20. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

- 1) nach Einsicht eines Schreibens des Verwaltungsrathes der Bodelibahn, datirt Interlaken, den 15. November 1875;
 - 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1875,
- beschließt:

1. Der Bodelibahn-Gesellschaft wird bis zu dem Zeitpunkte, wo eine die Bodelibahn (Därligen-Interlaken-Bönigen) gegen Brienz oder Thun fortsetzende Sektion der Brünigbahn dem Verkehr übergeben wird, beziehungsweise so lange die einheitliche Konzession für die Brünigbahn vom 31. Januar 1874 auf sie keine Anwendung findet, für den Transport des taxpflichtigen Reisendengepäks eine Taxe von 5 Cts. per 50 Kilogramm und Kilometer bewilligt, immerhin in der Meinung, daß die in der Konzession vorbehaltenen Nebengebühren für Auf- und Abladen wegzufallen haben.

2. Durch diesen Beschluß werden Alinea 2 des Abschnittes „Personengepäck“ und Lemma 3 der allgemeinen Bestimmungen von § 17 der Konzession des Kantons Bern vom 28. Dezember 1870 ersetzt.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschluss des Ständerathes
vom 23. Dezember 1875.

Festhalten am Beschlusse vom 15. Dezember 1875, nur soll Litt. d wie folgt ersetzt werden:

d. daß der Vorschlag, zwar die vom Bundesrath beantragte Erhöhung der Gepäktaxe auf 5 Cts. per 50 Kilogramm und Kilo-

meter zu bewilligen, dafür aber die in § 17 der Konzession vom 28. Dezember 1870 vorbehaltenen Nebengebühren für Auf- und Abladen aufzuheben (Schlußnahme des Nationalraths vom 20. Dezember 1875) dem Zweck des Gesuchs, die Einnahmen zu erhöhen, durchaus nicht entsprechen würde, indem diese letztern Gebühren (Instruktion vom 30. Juli 1874 über den Bezug von Waag-, Krahnen-, Lad- und Lagergebühren) sich jedenfalls auf einen höhern Betrag belaufen als derjenige der beantragten Erhöhung der Gepäktaxe wäre.

Beilage XII.

Fabrikgesetz.

M o t i o n.

Der Bundesrath ist eingeladen, statistische Erhebungen veranstalten zu lassen:

- 1) über die Zahl, das Alter, das Geschlecht, die Herkunft (ob Schweizer oder Nichtschweizer) der in den einzelnen schweizerischen Fabriken beschäftigten Personen;
- 2) über die Zahl und die Art der in den einzelnen Kantonen bestehenden Fabriken.

Bern, 9. Dezember 1875.

Dr. Joos, Nationalrath.

Z u s a z - A n t r a g.

Der Bundesrath ist ferner eingeladen, statistische Erhebungen zu veranstalten über die Zahl und den durchschnittlichen Tagesverdienst der gegenwärtig in den schweizerischen Fabriken beschäftigten Arbeiter, und zwar:

- a) der Kinder unter dem zurückgelegten 14. Altersjahr;
- b) der Kinder zwischen dem 14. und vollendeten 16. Altersjahr;
- c) der jungen Leute von 16—18 Jahren;
- d) der erwachsenen Mannspersonen;
- e) der erwachsenen Weibspersonen;

nach den besondern Arten der Fabriken zusammengestellt, also je eigens der Baumwollspinnereien, der Baumwollwebereien, der Seidenzwirnereien und -Webereien, der Stikereien, der mechanischen Werkstätten etc. etc.

Bern, 11. Dezember 1875.

J. J. Keller, Nationalrath.

Zweiter Antrag des Hrn. Joos.

vom 16. Dezember 1875.

Der Bundesrath wolle gleichzeitig noch eingeladen werden, die englischen Fabrikgesetze übersehen zu lassen.

Vorstehende Motionen wurden vom Nationalrathe am 16. Dezember an die Kommission für das Fabrikgesetz zu gutfindender Berücksichtigung gewiesen.

Abgelehnt wurde am 23. Dezember folgende Motion:

„Bei der verschiedenen Auslegung, welche dem mit 43 gegen 42 Stimmen gefaßten Beschlusse über statistische Erhebungen zum Fabrikgesetz gegeben wird, beantragt der Unterzeichnete, auf den Gegenstand im Laufe der Session noch zurückzukommen.“

Bern, 17. Dezember 1875.

J. J. Keller, Nationalrath.“

Bundesbeschluss

über

den Rekurs des Peter Dahinten, von Entlebuch (Luzern),
gegen den Bundesrathsbeschluss vom 11. August
1875, betreffend Ausweisung aus Nidwalden.

(Vom 23. Dezember 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Akten im Rekurse des Peter Dahinten von
Entlebuch, Kantons Luzern, über einen Beschluß der Regierung
des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 21. Juni und 5. Juli
1875, betreffend Verweigerung der Niederlassung, resp. Wegweisung
aus dem Kanton;

in Anwendung von Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung,

beschließt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Beschluß der
Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 21. Juni
und 5. Juli 1875 aufgehoben.

Beilagen zu der Uebersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1876
Date	
Data	
Seite	18-33
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 937

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.